

§71 Abs. 4
§71 Abs. 5
§71 Abs. 6

§71 Abs. 4: Nachweis bei mehreren Heizungsanlagen im Gebäude oder Quartier¹⁾

- Versorgungsbereich 1: Brennwertkessel kann weiterbetrieben werden
- Versorgungsbereich 2: Heizungsanlage ist defekt und muss ausgetauscht werden

Versorgungsbereich 1
mit Brennwertkessel (Bestand)

Versorgungsbereich 2 mit WP 65% +
Spitzenlastkessel 35 %

Nachweis nicht erforderlich

Nachweis für einzelne Heizungsanlage

Nachweis für Gesamtanlage nicht erforderlich

§71 Abs. 5: Dezentrale elektrische Warmwasserbereitung²⁾

Voraussetzung:

- el. Durchlauferhitzer: elektronische Regelung
- Warmwasserbereitung für eine Zapfstelle
- Warmwasserbereitung für mehrere Zapfstellen in einem Raum oder zwei aneinander grenzende Räume

§71 Abs. 6: Dezentrale, handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlage

ohne Berechnung gem. DIN V 18599

mit Berechnung gem. DIN V 18599

Deckungsanteil: 10 % an Nutzwärmebedarf

Deckungsanteil an Nutzwärmebedarf ermittelt

¹⁾ Nachweis kann für einzelne Heizungsanlage geführt werden, die ausgetauscht wird, z.B. bei Weiterbetrieb der anderen Anlage: Nachweis erfolgt dann nur für den Versorgungsbereich

²⁾ Anforderung erfüllt, wenn dezentrale elektrische Warmwasserbereitung vorliegt